

Nr. 8. Unter dänischer Minderheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum dänischen Volkstum bekennen.

Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Nr. 9. Die in der Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Minderheitenschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.

C.

Im übrigen Staatsgebiete finden auf die Regelung des dänischen Minderheitsschulwesens die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des polnischen Minderheitsschulwesens vom 31. Dezember 1928 entsprechende Anwendung.

D.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, auf Grund der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen des Erlasses des Staatsministeriums vom 9. Februar 1926 einen neuen Text des Erlasses zu veröffentlichen.

Braun.

Becker.

Grzesinski.

St. M. I 15514/28, M. f. W., K. u. V. A III o 3662/28.

* * *

11) Verordnung des Preussischen Staatsministeriums betreffend die Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit

31. Dezember 1928 (Zentralbl. f. d. gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1929. S. 39)

Artikel I.

§ 1.

Unter Minderheit im Sinne der folgenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum polnischen Volkstum bekennen.

§ 2.

Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Die in der Stellung eines Antrags auf Errichtung einer Minderheitsschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.

Artikel II.

§ 1.

Für reichsdeutsche, zur polnischen Minderheit gehörende volkschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverbande oder in solcher Entfernung von diesem wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ist das Bedürfnis zur Errichtung einer privaten Minderheitsvolksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Minderheitsvolksschulen für die Beschulung der zur Minderheit gehörenden Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist.

§ 2.

Nichtreichsdeutsche Kinder können, wenn ihre Zugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach Abstammung oder Sprache nachgewiesen wird, zum Besuche der privaten Minderheitsvolksschule zugelassen werden.

§ 3.

Die Kinder der Minderheit genügen der Schulpflicht auch durch den ordnungsmäßigen Besuch einer privaten Minderheitsvolksschule.

§ 4.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer privaten Minderheitsvolksschule ist es erforderlich, daß der, dem die Erlaubnis erteilt werden soll, die Befähigung zur Anstellung im preußischen Schuldienste besitzt. Die Erlaubnis kann auch einem Lehrer (Lehrerin) erteilt werden, der (die) entsprechende Befähigung im polnischen Schuldienste besitzt und gegen den (die) keine Bedenken, insbesondere sachlicher oder sittlicher Art, bestehen.

Für die Zulassung eines solchen Lehrers (Lehrerin) ist ein weiterer wissenschaftlicher Befähigungsnachweis nicht erforderlich, auch nicht in sprachlicher Hinsicht.

Für die neben dem Leiter etwa noch zu beschäftigenden Lehrer (Lehrerinnen) gelten die gleichen Vorschriften über die Befähigung zum Unterricht wie für den Leiter.

§ 5.

Die Schulräume müssen billigen Anforderungen entsprechen, wobei auch die zu unterrichtende Kinderzahl in Betracht zu ziehen ist; die gleichen Anforderungen wie für eine öffentliche Schule sind im allgemeinen nicht zu stellen. Vor Eröffnung der Schule müssen die notwendigen Unterrichtsgegenstände sichergestellt sein.

§ 6.

Der Nachweis der für den Schulbetrieb erforderlichen Mittel ist unter anderem auch dann als erbracht anzusehen, wenn ein rechts-

fähiger Verein mit mindestens einhundert reichsdeutschen Mitgliedern die Gewähr dafür übernimmt. Weitere Nachweise dürfen in diesem Falle nur dann erfordert werden, wenn die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) der Schulen, für die der Verein die Gewähr übernommen hat, mehr als fünf Prozent der Zahl der Vereinsmitglieder beträgt.

§ 7.

Von dem Lehrplan der deutschen öffentlichen Volksschule darf insoweit abgewichen werden, als es notwendig ist, um die Kenntnis des polnischen Volkstums im Unterricht angemessen zu vermitteln. An Stelle des Deutschen tritt als Unterrichtssprache das Polnische. Deutsch muß in ausreichender Stundenzahl als Unterrichtsfach erteilt werden.

Die Ferien müssen die gleichen sein wie die der öffentlichen Volksschulen.

Artikel III.

§ 1.

Für die Errichtung von Privatschulen mit Polnisch als Unterrichtssprache, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung derartiger Privatschulen überhaupt. Die Vorschriften des Artikels II §§ 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 2.

Für die Erteilung der Erlaubnis von Prüfungen, die staatliche Berechtigungen verleihen, gelten die gleichen Grundsätze wie für die übrigen Privatschulen, sofern an den Minderheitsschulen ausreichender Unterricht im Deutschen erteilt wird.

Artikel IV.

Um Lehrer der privaten Minderheitsschulen noch des weiteren in die besonderen Aufgaben des Minderheitsschulwesens einzuführen und ihnen eine zum Unterricht an solchen Schulen dienende besondere Eignung zu vermitteln, können von Vereinen mit dem Sitz im Reichsgebiet oder von einzelnen Reichsangehörigen auf ihre Kosten besondere Einrichtungen oder Veranstaltungen auch in Form von ständigen Kursen geschaffen werden.

Die Teilnahme an dergleichen Einrichtungen darf aber von Schulaufsichts wegen nicht als Voraussetzung oder Bedingung für die Tätigkeit als Leiter (Leiterin) oder Lehrer (Lehrerin) an einer Minderheitsschule gefordert werden.

Artikel V.

§ 1.

Beträgt die Zahl der eine private Minderheitsvolksschule besuchenden volksschulpflichtigen Kinder in einem Schulverbande bis zu 20 000 Ein-

wohnern mindestens 40, in einem Schulverbände von mehr als 20 000 aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern mindestens 80, in einem Schulverbände von mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 120, in einem Schulverbände von mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 240, so ist zur Unterhaltung dieser Privatvolkschule eine Staatsunterstützung zu gewähren. Veränderungen der Schülerzahl im Laufe eines Schuljahres bleiben unberücksichtigt. Die Staatsunterstützung soll sich in der Regel auf 60 v. H. des Betrages belaufen, der zur Besoldung der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) aufgewendet wird.

Werden für die Minderheitsschule vom Staate oder dem Schulverbände unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt, so kann der Mietwert der Räume als Teil der Barunterstützung angerechnet werden.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden).

§ 2.

Für die Unterstützung von privaten Minderheitsschulen, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei anderen gleichartigen preußischen Schulen.

§ 3.

Die Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, die Benutzung öffentlicher Schulräume für den Unterricht der privaten Minderheitsschulen zu genehmigen.

Artikel VI.

§ 1.

Wenn bei einer privaten Minderheitsschule nach der Zahl der sie besuchenden volksschulpflichtigen Kinder die im Artikel V § 1 enthaltenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Staatsunterstützung während drei aufeinanderfolgender Jahre gegeben sind und noch fortbestehen, ist diese Schule auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volksschulpflichtigen, diese Schule besuchenden Kindern in eine öffentliche Volksschule mit Polnisch als Unterrichtssprache umzuwandeln. Auf die Unterhaltung dieser Volksschule und die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte finden alsdann die gleichen Vorschriften wie bei den anderen preußischen öffentlichen Volksschulen Anwendung. Wenn indessen die Erziehungsberechtigten einer größeren Zahl von Kindern, als von den Antragstellern vertreten werden, der Umwandlung in eine öffentliche Schule widersprechen, hat die Umwandlung zu unterbleiben.

Bis zum 1. April 1934 sind in einem Schulverbände öffentliche Volksschulen mit Polnisch als Unterrichtssprache auf Antrag der Erziehungsberechtigten von mindestens 40 volksschulpflichtigen Kindern auch dann einzurichten oder private Minderheitvolksschulen in öffentliche umzuwandeln, wenn die Zahl der volksschulpflichtigen Kinder

des betreffenden Schulverbandes, für die der Antrag gestellt wird, mindestens 5 v. H. aller diesem Schulverband angehörenden zu Beginn des Schuljahres volksschulpflichtigen Kinder beträgt.

Als Schulverband im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die noch bestehenden Schulsozietäten (Schulgemeinden).

§ 2.

Vor der Anstellung von Lehrkräften an einer solchen Schule ist dem Elternbeiräte dieser Schule Gelegenheit zu Vorschlägen zu geben, und ebenso ist der Elternbeirat vor der Einführung besonderer Lehrbücher zu hören.

§ 3.

Hinsichtlich der Einrichtung von polnischem Schreib-, Lese- und Religionsunterricht bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel VII.

Die Vorschriften der Artikel I bis VI dieser Ordnung gelten nicht im Geltungsbereiche der Genfer Konvention; doch findet im ganzen Regierungsbezirk Oppeln auch neben den Bestimmungen der Genfer Konvention der Erlaß des Unterrichtsministers vom 31. Dezember 1918 — U III A 1420 — Anwendung.

* * *

II. Rechtsprechung

a) Staatsgerichtshof

1) 17./18. Juni 1927 (RGZ. Bd. 116, Anhang S. 18)

Völkerrecht im Verhältnis deutscher Länder untereinander

1. *Ein deutsches Land kann einem anderen Lande gegenüber die Durchsetzung von Reichsgesetzen nicht unmittelbar erzwingen; die Durchsetzung ist Sache des Reichs.*

2. *Die Anwendbarkeit des Völkerrechts im Verhältnis der deutschen Länder zueinander ist in gewissem Umfange anzuerkennen.*

3. *Die Länder sind als selbständige Staaten, wenn auch unter starken Beschränkungen, bestehen geblieben.*

4. *Die Gebietshoheit der einzelnen Staaten erleidet eine Einschränkung durch ihre Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der deutschen Länder untereinander.*

5. *Kein Staat darf einen anderen in der Verwertung eines Wasserlaufes erheblich beeinträchtigen.*

Tatbestand. Der Oberlauf der vom Schwarzwald kommenden Donau durchbricht den Jura. Hierbei verliert die Donau zunächst